Änderungsantrag

der CDU-Fraktion und FDP-Fraktion

zu Drs 5 / 9089

Thema: Änderung des Sächsischen Hochschulgesetzes

7. Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

„11a. § 24 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

 ‚Studenten können ihren Austritt aus der verfassten Studentenschaft erstmals nach Ab-

lauf eines Semesters erklären. Ein Wiedereintritt ist möglich. Der Austritt aus der Stu-

dentenschaft und der Wiedereintritt sind schriftlich mit der Rückmeldung zu erklären.‘“

Begrüdung:

Zu Nummer 7.

Der Änderungsantrag reagiert auf die Anhörung. Nicht nur den Hochschulen soll ein

möglichst hohes Maß an autonomer Selbstbestimmung gewährt werden. Dies soll auch

im Verhältnis zu den Studenten gelten. Die verfasste Studentenschaft ist eine gesetzlich

angeordnete Zwangsorganisation. Der Änderungsantrag geht einen Mittelweg und

überlässt es der freien Entscheidung jedes einzelnen Studenten, ob er Teil der verfass-

ten Studentenschaft sein will oder nicht. Die Studenten erhalten daher ein Austrittsrecht

aus der verfassten Studentenschaft. Das der Austritt „erstmals“ nach dem ersten Se-

mester erklärt werden kann, stellt klar, dass das Austrittsrecht nach dem ersten Semes-

ter kein einmaliges Recht ist, sondern auch später oder erneut ausgeübt werden kann.